



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1282 Status: öffentlich Datum: 29.02.2016
Termin	Beratungsfolge:	
01.03.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

**Bezeichnung:**

Erster Sachstandsbericht 2016 zum Thema „Asyl,, im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

**1. Aktuelle Leistungs- und Finanzdaten**

a) Entwicklung der Personenzahl

Mit Stand 31.12.2015 erhielten im Landkreis Rotenburg (Wümme) 1.854 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Am 31.12. des Vorjahres lag diese Zahl noch bei 771 Personen, so dass eine Steigerung um 140 % zu verzeichnen ist. Betrachtet man die beiden Januarmonate der Jahre 2015 und 2016 liegt gar eine Steigerung um 170 % vor (31.01.2015: 807 Leistungsberechtigte; 31.01.2016: 2.176 Leistungsberechtigte).

b) Hauptherkunftsländer

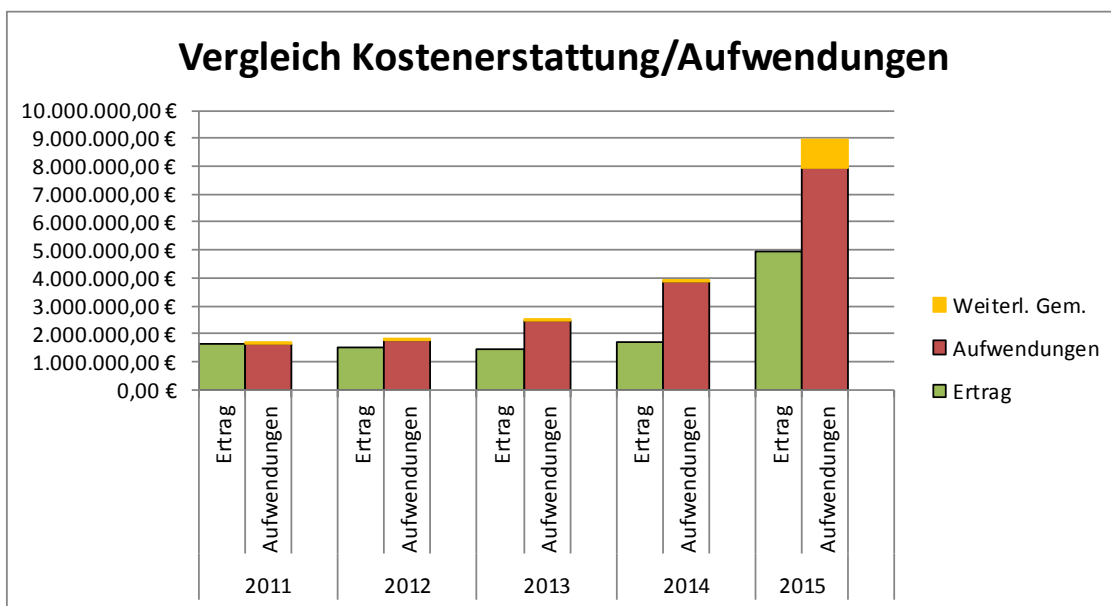
Die mit Stand 31.01.2016 im Landkreis lebenden Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (2.176 Personen) kommen hauptsächlich aus den folgenden Ländern (in Klammern: Personenzahl des Vormonats):

1. Syrien	610 Personen (433)	6. Serbien	126 Personen (130)
2. Sudan	222 Personen (171)	7. Irak	101 Personen (31)
3. Montenegro	181 Personen (186)	8. Albanien	101 Personen (98)
4. Afghanistan	176 Personen (131)	9. Kosovo	76 Personen (74)
5. Elfenbeinküste	167 Personen (169)	10. Mazedonien	67 Personen (73)

c) Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Das Jahr 2015 (1.854 Personen) schloss in den Aufwendungen mit einem Betrag in Höhe von 8.948.403 € (Leistungen nach dem AsylbLG sowie Erstattungen an die Gemeinden) ab. Dem gegenüber standen Erträge aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von insgesamt 4.969.890 €, womit ein Defizit in Höhe von – 3.978.513 Mio. € zu verzeichnen war.

In den Erträgen sind die im letzten Jahr gezahlten Bundes- und Landesmittel enthalten (Gesetz zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern), die für den Landkreis insgesamt 2.663.442 € betragen. Hiervon ist zusätzlich zur Erstattung nach Heranziehungssatzung (80.325 €) ein Betrag in Höhe von 919.138 € an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet worden.



	2011	2012	2013	2014	2015
Erträge	1.644.102 €	1.483.995 €	1.462.958 €	1.702.484 €	4.969.890 €
Aufwendungen	1.668.140 €	1.789.748 €	2.485.348 €	3.878.729 €	7.948.940 €
Weiterl. Gem.	55.930 €	57.488 €	53.445 €	58.551 €	999.463 €
Differenz	-79.968 €	-363.240 €	-1.075.835 €	-2.234.795 €	-3.978.513 €

#### d) Prognose 2016

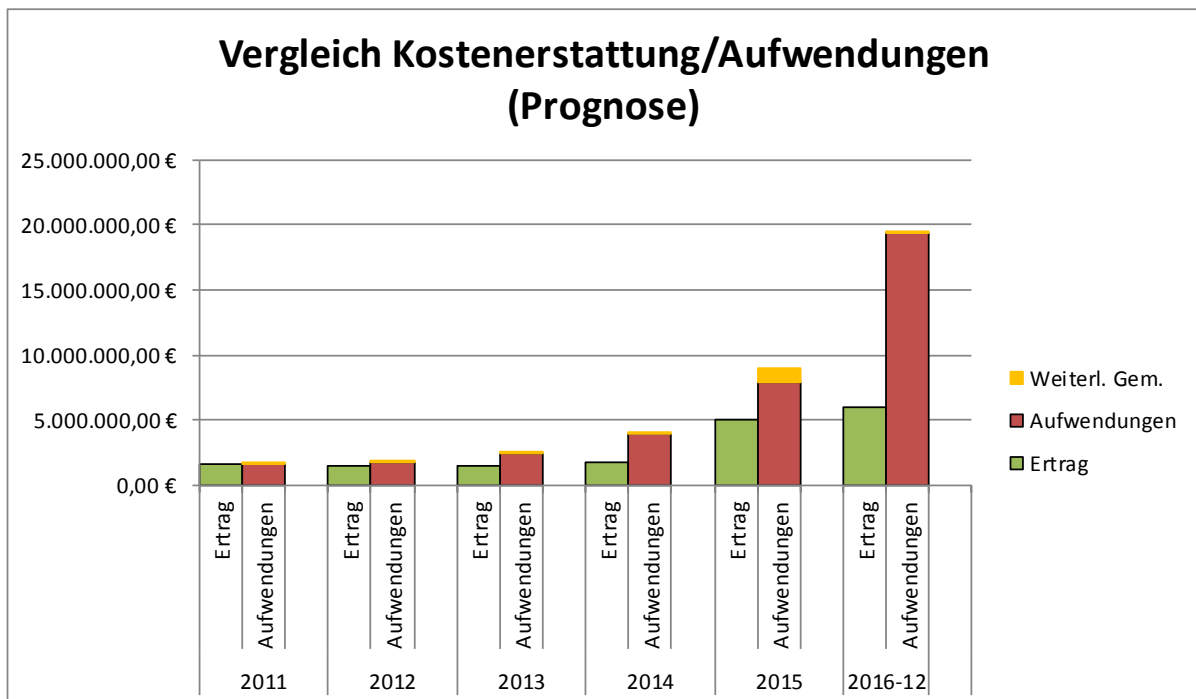
Eine valide Prognose für das Jahr 2016 ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Insofern kann ausschließlich eine grobe Schätzung vorgenommen werden, die von durch nicht beeinflussbaren Unsicherheiten geprägt ist. Unter der Annahme, dass im Land Niedersachsen im Jahr 2016 insgesamt 100.000 Asylbewerber den kreisangehörigen Kommunen zugewiesen werden und eine Residenzpflicht nicht eingeführt werden wird, wird die Anzahl der AsylbLG-Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2016 mit insgesamt 2.907 Personen geschätzt.

Die Erstattungsregelungen des Landes nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz (AufnG) sind zum 01.01.2016 geändert worden. Danach beträgt die Erstattung für das Jahr 2016 je berücksichtigungsfähige Person (Durchschnittswert des Vorjahres = 623 Personen) 9.500 € und damit bei insgesamt 5.918.500 €. Ab dem Jahr 2017 beträgt die Erstattung 10.000 €. Dieser Betrag setzt sich aus den niedersachsenweiten durchschnittlichen Nettoausgaben des AsylbLG des Vorjahres und einem pauschalierten Kostenanteil für Personal- und Verwaltungskosten zusammen. Einen Teil dieser Erstattung wird der Landkreis an die kreisangehörigen Kommunen weiterleiten, wofür die Heranziehungssatzung geändert werden soll.

Die Aufwendungen des Jahres 2016 (ohne Kostenerstattung an kreisangehörigen Kommunen) müssten nachzeitigem Stand zum Stichtag 31.12.2016 rein rechnerisch mit insgesamt 19.388.164 € geschätzt werden, womit (ohne Kostenerstattung an die kreisangehörigen Kommunen) ein Defizit in Höhe von – 13.469.664 € prognostiziert werden müsste. Hinzuzurechnen ist daneben die Kostenerstattung an die Gemeinden, deren Höhe aufgrund der noch zu ändernden Heranziehungssatzung an dieser Stelle noch nicht genau benannt werden kann. Der in der Grafik enthaltene Betrag in Höhe von 130.830 € entspricht vorerst dem Erstattungsbetrag nach altem Recht.

Die Daten verdeutlichen, dass bundes- und landesweit ein erheblicher finanzieller Druck für die Kreise besteht. Die Verwaltung geht insofern davon aus, dass Bund und Land zur Gegenfinanzierung der enormen auf die Kreise zukommenden Lasten zusätzliche Sondermittel zur Verfügung stellen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind der Verwaltung entsprechende Zusagen des Bundes oder Landes jedoch nicht bekannt.

Ergänzender Hinweis: Nach dem Entwurf zur Änderung der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) könnte das o.g. Defizit rechnerisch bereinigt werden. Entsprechend der oben beschriebenen Erstattungsregelung würde erst die Erstattungszahlung des übernächsten Jahres die diesjährigen Aufwendungen von der Höhe her decken. Die Änderung der GemHKVO soll es daher ermöglichen, für die zukünftigen Erstattungen bereits im aktuellen Jahr eine entsprechende Forderung gegenüber dem Land einzubuchen, die aber erst in den Folgejahren zahlungswirksam wird. Auf diese Weise könnte lt. Gesetzesentwurf rechnerisch das erwartete Defizit im Haushalt durch die gebuchten zukünftigen Erträge gedeckt werden. Es sei an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz dieser möglichen Neuregelung weiterhin eine echte überplanmäßige Ausgabe oder gar ein Nachtragshaushalt erforderlich sein könnte, da die rechnerisch eingebuchten Beträge am Jahresende tatsächlich noch nicht als liquide Mittel zur Verfügung stünden.



	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge	1.644.102 €	1.483.995 €	1.462.958 €	1.702.484 €	4.969.890 €	5.918.500 €
Aufwendungen	1.668.140 €	1.789.748 €	2.485.348 €	3.878.729 €	7.948.940 €	19.388.164 €
Weiterl. Gem.	55.930 €	57.488 €	53.445 €	58.551 €	999.463 €	130.830 €
Differenz	-79.968 €	-363.240 €	-1.075.835 €	-2.234.795 €	-3.978.513 €	-13.600.494 €

*Prognose*

## 2. Änderung der Heranziehungssatzung

Zum 01.01.2016 ist das Niedersächsische Aufnahmegesetz (AufnG) geändert worden. U.a. wurde der Erstattungsbetrag, den das Land Niedersachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Durchführung des AsylbLG zahlt, von 6.195 € auf 9.500 € je berücksichtigungsfähige Person angehoben. Ab dem Jahr 2017 wird mind. ein Betrag in Höhe von 10.000 € gezahlt. Das neue AufnG bedingt eine Änderung der Heranziehungssatzung, mit dem der Landkreis die kreisangehörigen Gemeinden zur Auszahlung der Asylleistungen und Unterbringung der Asylbewerber herangezogen hat. Bisher erstattet der Landkreis den herangezogenen Kommunen zur Abgeltung aller ihrer durch die Heranziehung entstehenden persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 210 € je berücksichtigungsfähiger Person. Aufgrund der Änderung des AufnG ist diese Pauschale anzupassen; ein Vorschlag zur zeitnahen Diskussion in den politischen Gremien wird aktuell durch die Verwaltung erarbeitet. In der Sitzung wird zum Sachstand berichtet, vgl. oben 1d).

### **3. Elektronische Gesundheitskarte**

Bisher erhalten erst die sog. Analogleistungsempfänger (Asylbewerber nach i.d.R. 15 Monaten Aufenthalt) die elektronische Gesundheitskarte. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ermöglicht nunmehr den Ländern auch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte bei Beibehaltung des beschränkten Leistungsumfangs für die sog. Grundleistungsempfänger, also Asylbewerber in den ersten 15. Monaten ihres Aufenthaltes. Zentraler Inhalt ist, dass auf diesen Karten erkennbar sein muss, dass es sich um Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG handelt. Da diese technischen Voraussetzungen erst entwickelt werden müssen, tritt die Neufassung des § 291 Abs. 2 Satz 4 SGB V erst am 01.11.2016 in Kraft.

Das Land Niedersachsen erarbeitet derzeit eine Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen, die bis zum Inkrafttreten der o.g. Neufassung des SGB V eine vorläufige Gesundheitskarte ermöglichen soll. Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht der Anschluss an diese Vereinbarung offen. Nach derzeitigem Stand kann eine Teilnahme an diesem vorläufigem Verfahren aus kommunaler Sicht nicht befürwortet werden, da die kommunalen Forderungen sowie die Neufassung des § 291 Abs. 2 Satz 4 SGB V bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Zwar würde mit der Einführung der Karte die Ausgabe der Behandlungsscheine in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes entfallen und damit für die Asylbewerber, Ärzte und auch der dafür zuständigen Mitarbeiter des Sozialamtes eine Verwaltungserleichterung entstehen. Es ist mit der derzeitigen Rahmenvereinbarung jedoch davon auszugehen, dass die Kosten für die Gesundheitsversorgung dieses Personenkreises im Landkreis Rotenburg (Wümme) allein durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erheblich steigen werden und den erhöhten Verwaltungskosten keine angemessene Einsparung eigenen Personalaufwands gegenübersteht.

Im Einzelnen:

- Weder die Krankenkassen noch der Sozialleistungsträger können mit der Interimslösung prüfen, ob die abgerechneten ärztlichen Leistungen dem eingeschränkten Leistungsanspruch gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG entsprechen (Behandlungen grds. nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) oder ein darüber hinausgehender Leistungsumfang gewährt worden ist. Diese technischen Voraussetzungen sollen erst mit Inkrafttreten des SGB V zum 01.11.2016 vorliegen.
- Die Höhe der Verwaltungskosten (8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens 10 € pro Leistungsberechtigten/Monat) liegt über den bisher im Rahmen der Krankenhilfe üblicherweise vereinbarten Verwaltungskosten. Aktuell hat der Landkreis zur Abrechnung der Krankenhilfekosten für diesen Personenkreis eine Vereinbarung mit der DDG (Deutsche Dienstleistungsgesellschaft, Essen) geschlossen, wonach Verwaltungskosten in Höhe von 1 % der Aufwendungen zu zahlen sind. Mit einer Steigerung auf 8 % würden die Aufwendungen durch die vorzeitige Einführung der Karte um 460 % (von ca. 23.000 € auf ca. 108.000 €; Datengrundlage 2015) steigen.
- Die Gültigkeitsdauer der Karten soll in der Rahmenvereinbarung für längstens 24 Monate vorgesehen sein. Hier ist möglicherweise auch ein kürzerer Zeitraum denkbar; allerdings wohl nicht weniger als 15 Monate. Soweit Karten nach der Einstellung von AsylbLG-Leistungen weiterhin zum (auch missbräuchlichen) Einsatz kommen, sind die entstandenen Kosten trotz rechtzeitiger Abmeldung der Betreuung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) als Sozialhilfeträger zu übernehmen.

### **4. Personalsituation**

Mit dem Stellenplan 2016 sind dem Sozialamt insgesamt fünf zusätzliche unbefristete Stellen (E 8) zugewiesen worden, von denen zwei Stellen bereits im Jahr 2015 besetzt wurden. Die erforderlichen Auswahl- und Besetzungsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass auch die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens ab dem 01.04.2016 eingesetzt werden und mit der Einarbeitung beginnen können. Da aufgrund der weiter steigenden Zahlen keine Besserung der Situation eintritt, sind zusätzlich zu den genannten fünf Stellen zwei weitere befristete Stellen über den Stellenplan 2016 hinaus besetzt worden (Beginn 01.03.2016 und 01.04.2016). Zum Sommer werden demgegenüber zwei Mitarbeiterinnen das Team Grundsicherung/Asyl verlassen (Weiterbildung, Mutterschutz/Elternzeit).

In der Ausländerbehörde sind im Stellenplan 2016 insgesamt 4 Stellen aufgestockt worden. Dabei wurde eine Stelle (A 10) für die Unterstützung der Sachgebietsleitung bereits im Sommer 2015 durch eine Probezeitbeamtin besetzt. Das Auswahlverfahren für zwei Sachbearbeiterstellen (E 8) für die neue Außenstelle in Zeven konnte inzwischen abgeschlossen werden, so dass diese Stellen ebenfalls voraussichtlich zum 01.04.2016 besetzt werden können. Für eine weitere halbe Sachbearbeiterstelle (E8) für Zeven läuft zurzeit das Auswahlverfahren. Weiterhin aufgestockt wurde eine Stelle für die Bearbeitung der elektronischen Aufenthaltstitel (E5) von einer halben auf eine ganze Stelle. Der bisherige Stelleninhaber wird zum 01.03.2016 auf einer durch Fluktuation frei gewordenen Sachbearbeiterstelle (E 8) in der Ausländerbehörde eingesetzt werden. Die dadurch frei werdende E 5-Stelle muss anschließend nachbesetzt werden.

Im Gesundheitsamt kann es durch die wesentliche Ausweitung der Arbeitsaufgaben für die Flüchtlinge im ärztlichen Bereich und in der Gesundheitsaufsicht (z. B. deutliche Zunahme der überwachungspflichtigen Gemeinschaftsunterkünfte) je nach Veränderungen im Aufgabenumfang und dem weiteren Ansteigen der Flüchtlingszahlen auch unterjährig kurzfristig zu Personalbedarfen kommen. Auf längere Sicht ist bei Fortbestehen der Situation sehr wahrscheinlich von weiterem Personalbedarf auszugehen.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylstelle im Sozialamt, der Ausländerbehörde im Ordnungsamt sowie des ärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt seit Monaten außergewöhnliche Arbeit am Rande der Belastungsgrenze leisten. Die weiterhin steigende Zahl von neu zugewiesenen Asylbewerbern wird weitere Personalforderungen der genannten Ämter auch unterjährig erforderlich machen.

In Vertretung

(Colshorn)